

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

2 RU 6/55

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 14. März 1958

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 11. November 1954 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1894 geborene Kläger stürzte am 2. Februar 1949 bei Dachdeckerarbeiten von einer Leiter und war wegen einer dabei erlittenen Quetschung der linken Schulter und Gesäßprellung bis zum 27. Februar 1949 arbeitsunfähig. Bei einer Nachuntersuchung am 20. Juli 1950 im Allgemeinen Krankenhaus Nürnberg wurde auf dem Röntgenbild ein Bruch des 4. Lendenwirbels entdeckt. Der Kläger wurde deswegen bis zum 10. August 1950 in diesem Krankenhaus stationär behandelt. Nachforschungen nach einem vom Kläger angegebenen früheren Unfall aus dem Jahre 1922 verliefen ergebnislos, dagegen erhielt die Beklagte von der Krankenkasse die Auskunft, daß der Kläger in früheren Jahren schon mehrfach rheumatisch erkrankt gewesen war. Die Ärzte Dr. SXXXXXXX und Dr. AXXXXXXX vom Allgemeinen Krankenhaus Nürnberg äußerten Zweifel, ob der Wirbelbruch 1949 oder schon 1922 entstanden sei. Die auf ihren Vorschlag gehörte Orthopädische Klinik Wichernhaus in Altdorf, wo der Kläger in der Zeit vom 26. Februar bis zum 20. März 1951 stationär behandelt wurde und ein Stützmißer erhielt, kam in ihrem abschließenden, von Dr. BXXXXX und Dr. LXXXXX erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis, der Unfall vom 2. Februar 1949 habe die beim Kläger schon vorher bestehende Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule verschlimmert und zum Bruch des 4. Lendenwirbels geführt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) betrage insgesamt 30 v.H., darunter entfielen auf die Unfallfolgen 15 v.H.. Die Beklagte erteilte dem Kläger am 11. Juni 1951 zwei Bescheide, durch die sie ihm einerseits Familien- und Tagegeld für die Zeiten der Heilanstaltspflege gewährte, andererseits die Gewährung einer Rente ablehnte, weil der Unfall nur eine MdE. von 15 v.H. hinterlassen habe. In der Begründung des ablehnenden Bescheides ist ausgeführt, es handele sich "einmal um Veränderungen der Wirbelsäule, die schicksalsbedingt sind und mit dem Unfall vom 2. Februar 1949 in keinen Zusammenhang gebracht werden können. Andererseits erlitt der Versicherte eine Fraktur des 4. Lendenwirbels mit nachfolgender leichter Deformierung, die als Unfallfolge bewertet werden muß. Die Gesamterwerbsminderung beträgt mit dem getragenen Stützmißer 30 %. Davon entfallen auf die unfallbedingte Wirbelfraktur und die etwa durch den Unfall anzunehmende Verschlimmerung des alten Leidens 15 %."



Im Berufungsverfahren schätzte der behandelnde Arzt Dr. F XXX die unfallbedingte MdE. des Klägers auf 30 v.H.. Das Oboerversicherungsamt (OVA.) Nürnberg ließ den Kläger durch den Chirurgen Dr. BXXXXXXXX untersuchen. Dieser erhob den gleichen Befund wie die Orthopädische Klinik in Altdorf, bewertete jedoch die auf den Unfall zurückzuführende MdE. in Anbetracht des Alters des Verletzten mit 20 v.H.. Das OVA. hat die Beklagte am 29. Januar 1953 zur Gewährung einer Dauerrente von 20 v.H. verurteilt. Es hat sich dabei auf die übereinstimmenden Befunde der ärztlichen Sachverständigen gestützt, ist jedoch in der Schätzung der MdE. dem Vorschlag des Dr. BXXXXXXXX gefolgt, weil dieser zutreffend dargelegt habe, daß Wirbelbrüche bei älteren Leuten erheblichere Beschwerden hinterlassen als bei jüngeren Verletzten.

Der fristgerechte Rekurs der Beklagten ist nach § 215 Abs.3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG.) übergegangen. In diesem Verfahren hat die Beklagte zwei Gutachten des Professor Dr. RXXXXXXXX vom 4. Februar und 17. März 1954 vorgelegt. Dieser hat in seinem ersten, nach Kenntnis der Akten erstatteten Gutachten das Leiden des Klägers sogleich als Bandscheibenerkrankung bezeichnet; in eingehender Begründung hat er diese Diagnose gestützt auf seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen, auf die Unfähigkeit der meisten Fachärzte zur richtigen Erkenntnis und Beurteilung derartiger Leiden und auf die zahlreichen Vorerkrankungen des Klägers an Hexenschuß. Im einzelnen wird in dem Gutachten bemerkt, der röntgenologisch festgestellte leichte Wirbeleinbruch sei völlig nebensächlich ("Denkmalsbefund") und wahrscheinlich nicht 1949 entstanden; die Unfallfolgen seien mit der 3wöchigen Arbeitsunfähigkeit im Februar 1949 abgeklungen; die Wiedererkrankung 1950 habe nichts mit dem Unfall zu tun; die im Bescheid der Beklagten und im Urteil des OVA. anerkannten Unfallfolgen seien abzulehnen. In dem zweiten Gutachten, das auf einer von der Beklagten veranlaßten Untersuchung des Klägers in der von Professor Dr. RXXXXXXXX geleiteten Chirurgischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten beruht,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist die schon vorher gestellte Diagnose einer unfallunabhängigen Verbrauchserkrankung der Lendenwirbelscheiben bestätigt worden. - Das LSG. hat durch Urteil vom 11. November 1954 das Urteil des "ehemaligen Oerversicherungsamtes München" aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hält dem OVA. vor, dieses habe entgegen den gutachtlichen Darlegungen des Professor Dr. RXXXXXXXXX dem Kläger die Rente zugesprochen. In den Entscheidungsgründen wird ferner ausgeführt, im Hinblick auf das Verbot der reformatio in peius halte sich das LSG. an die Anerkennung eines Arbeitsunfalls durch die Beklagte und an die weitere Anerkennung von Unfallfolgen, welche die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 15 v.H. mindern, gebunden. Anschließend bemerkt das LSG., unter Bezugnahme auf die gutachtlichen Äußerungen des Professor Dr. RXXXXXXXXX XXXXX die beim Kläger vorliegende MdE. von 20 v.H. sei nicht auf einen Arbeitsunfall ursächlich zurückzuführen. Professor Dr. RXXXXXXXXX habe nachgewiesen, daß die Wirbelscheibenverbraucherkrankung des Klägers in ihrem schicksalsmäßigen Verlauf nicht wesentlich durch den Unfall beeinflusst worden und eine vorübergehende Verschlimmerung spätestens mit Ende Februar 1949 abgeklungen gewesen sei. Es sei unwahrscheinlich, daß der Wirbelbruch 1949 entstanden sei; die 1950 aufgetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Lumbago-Ischias sei weder ganz noch teilweise auf Folgen des Unfalls von 1949 zurückzuführen. Das LSG. gibt dem Gutachten des Professor Dr. RXXXXXXXXX den Vorzug gegenüber den Äußerungen des Dr. BXXXXXXXXX und des Dr. FXXXXXX weil deren Auffassung, das vorgerückte Alter des Klägers sei bei der Bewertung der MdE. zu berücksichtigen, gegen die Grundsätze der Unfallversicherung verstoße, nach denen die MdE. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen sei. Die Revision ist nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 17. Dezember 1954 zugestellte Urteil am 6. Januar 1955 Revision eingelegt und den fehlenden Antrag am 10. Januar 1955 nachgeholt. Die Revisionsbegründung ist nach Fristverlängerung am 14. März 1955 eingegangen. Der Kläger rügt Verfahrensmängel: Das LSG. habe gegen Erfahrungssätze verstoßen, indem es dem Gutachten Dr. RXXXXXXXXX den Vorzug gab vor denjenigen von Dr. FXXXXXX und Dr. RXXXXXXXXX mit denen es sich nicht auseinandergesetzt habe. Ferner sei das LSG. zu Unrecht davon ausgegangen, der Wirbelbruch sei nicht Folge des Unfalls von



1949, denn der Bruch des 4. Lendenwirbels sei bereits im Bescheid der Beklagten anerkannt worden. Fehlerhaft sei schließlich auch die Nichtberücksichtigung des Alters des Verletzten bei der Bewertung der MdE. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des OVA. zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Sie räumt ein, daß die Auffassung des LSG., das Lebensalter des Verletzten sei bei der Bemessung der MdE. nicht zu berücksichtigen, nicht zutrifft. Im übrigen tritt sie dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist statthaft, weil der Kläger zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Es ist davon auszugehen, daß die Beklagte durch ihren Bescheid Nr. 174 vom 11. Juni 1951 anerkannt hat, der Arbeitsunfall vom 2. Februar 1949 habe eine noch im Zeitpunkt der Bescheiderteilung vorhandene MdE. von 15 v.H. hinterlassen, und zwar wegen des Bruches des 4. Lendenwirbels und einer gewissen, durch den Unfall bewirkten Verschlimmerung des alten schicksalsbedingten Wirbelsäulenleidens. Hieraus konnte zwar nach Lage des Falles ein Rentenanspruch des Klägers noch nicht erwachsen; immerhin war aber die Feststellung der durch den Unfall verursachten MdE. von 15 v.H. schon geeignet, für den Kläger günstige Rechtswirkungen nach dem Recht der kleinen Renten (§ 559 a Abs. 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) zu ermöglichen. Dieses bescheidmäßige Anerkenntnis, mit dem die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Heilanstal



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden, obwohl ihr bereits durch die Auskunft der Krankenkasse über die Vorerkrankungen des Klägers und durch die Äußerung des Dr. S XXXXXXXX einiger Anlaß gegeben war, den Fall besonders sorgfältig zu prüfen. Nachdem die Beklagte sich durch ihren Bescheid dergestalt festgelegt hatte, blieb sie auch nach der Anfechtung des Bescheides durch den Kläger daran gebunden. Im Verfahren vor dem OVA. wurde dieser Grundsatz eingehalten. Auch das LSG. hat zwar in den Gründen seines Urteils anfänglich zum Ausdruck gebracht, es halte sich im Hinblick auf das Verbot der reformatio in peius an die Anerkennung der Unfallfolgen gebunden. Mit diesem Ausgangspunkt stehen jedoch die späteren Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht in Einklang. Wenn hier das LSG. unter dem Eindruck der von Professor Dr. RXXXXXXXXX gebotenen medizinischen Erkenntnisse darlegt, es sei unwahrscheinlich, daß der Wirbelbruch durch den Unfall vom Februar 1949 verursacht worden sei und die 1950 aufgetretene MdE. des Klägers durch Lumbago-Ischias sei weder ganz noch teilweise auf Folgen dieses Unfalls zurückzuführen, so ist damit das im Bescheid ausgesprochene und vom LSG. selbst herausgestellte Anerkenntnis in seinen Grundlagen aufgehoben. Mit solchen Ausführungen hat das LSG. die durch § 128 SGG gezogenen Grenzen der richterlichen Überzeugungsbildung überschritten. Ein Urteil, das diese Grenzen einhält, darf nicht mit Ausführungen begründet werden, die einander denkgesetzlich widersprechen.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG), da die Möglichkeit besteht, daß das angefochtene Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das LSG. die Verfahrensvorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG richtig angewandt hätte (BSG. 2 S. 197 /2017).

Abgesehen von diesem zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führenden Verfahrensmangel ist die Entscheidung des LSG. auch sonst nicht fehlerfrei. So geht es nicht an, im Tenor des Urteils ein OVA. aufzuführen, das in dem Verfahren überhaupt nicht entschieden hatte, während in den Urteilsgründen dann die richtige Vorinstanz bezeichnet wird. Eine ungenügende Erforschung des Prozeßverlaufs zeigt sich auch darin, daß das LSG. dem OVA. Nürnberg, das bereits am 29. Januar 1953 entschieden hatte, zugemutet hat, sich mit den erst über ein Jahr später erstatteten Gutachten des



Professor Dr. RXXXXXXXXX auseinanderzusetzen.

Da dem erkennenden Senat eine Entscheidung in der Sache mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich war, mußte die Sache an das LSG. zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hierbei wird das LSG. außer den vorstehend aufgeführten verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten noch weiterhin zu beachten haben, daß sein bisheriger Standpunkt, das vorgerückte Alter des Klägers sei bei der Bemessung der MdE. grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, der Rechtsprechung zu § 559 a Abs. 1 RVO widerspricht. Das insoweit berechnete Revisionsvorbringen stimmt überein mit der Auffassung des erkennenden Senats, daß ungeachtet der Zugrundelegung des "allgemeinen Arbeitsmarktes" auch das Lebensalter des Verletzten bei der Schätzung der MdE. angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BSG. 4 S. 294 [299]).

Zur Gewährung einer Rente wird freilich das LSG. - falls der Kläger nicht einen der Ausnahmefälle des § 559 a Abs. 3 bis 5 RVO geltend machen kann - die Beklagte nur verurteilen können, wenn der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts um mehr als 15 v.H. durch Unfallfolgen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

